

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 12

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

thurn hervorragende Leistungen, ja sogar Pionierarbeit vollbracht, welche die volle Anerkennung und den Dank der Öffentlichkeit verdienen. Der Schreibende erachtet es als seine Pflicht, die guten und uneigennütigen Dienste dieser Jugendorganisation, welche eine Großzahl unserer Vormundschaftsbehörden und Fürsorgebehörden seit Jahrzehnten in Anspruch nehmen, dankbar anzuerkennen. Wie froh sind die Behörden vieler Gemeinden unseres Kantons Solothurn, wenn sie Maßnahmen der Jugendfürsorge zu treffen haben und ihnen eine Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerkes Solothurn in zuvorkommender Weise diese oft heikle und schwere Arbeit, die nur von ausgebildeten Sozialarbeitern ausgeübt werden kann, mit Sachkenntnis, großer Erfahrung und christlicher Nächstenliebe für das Wohl unschuldiger Kinder abnimmt. In dieser fruchtbaren Zusammenarbeit von privater und öffentlicher Fürsorge zeigt sich mit aller Deutlichkeit, wie private und öffentliche Fürsorge aufeinander angewiesen sind und sich gegenseitig ergänzen. Für diese vorbildliche Mitarbeit möchte der Schreibende namens der Behörde und der öffentlichen Fürsorgeorgane bestens danken. Damit sei auch der Wunsch verbunden, daß diese enge und fruchtbare Zusammenarbeit auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts des Wirkens des Seraphischen Liebeswerkes Solothurn weiterbestehen möge zum Wohle unserer Fürsorgebedürftigen.»

Dr. Otto Stebler

Rechtsentscheide

Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328/329 ZGB)

- *Unterstützungspflicht einer Schwester, die im Geschäft ihres Ehemannes mitarbeitet.*
- *Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2.*
- *Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten.*
- *Rückwirkende Geltendmachung des Unterstützungsanspruches durch die Armenbehörde.*

Mit Beschluß des Stadtrates R. vom 18. Februar 1969 wurde Frau A.W. verpflichtet, dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich ab 1. November 1967 monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 50.– für ihren Bruder A.R. zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid reichte Rechtsanwalt X namens der Beklagten bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen Rekurs ein, mit dem Antrag:

«Es sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheides

1. die Rekurrentin von jeder Unterstützungsspflicht zu entlasten;
2. eventuell die rückwirkende Verfügung auf den 1. November 1967 aufzuheben und die Fälligkeit auf die Rechtskraft der Verfügung festzulegen; unter Kostenfolge.»

Zur Begründung dieses Antrages wurde im wesentlichen geltend gemacht, Geschwister könnten nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befänden. Im vorliegenden Fall sei zu beachten, daß der Ehemann von Frau W. alleiniger Eigentümer des gesamten heutigen Vermögens sei. Gegen ihn bestehe aber kein Unterstützungsanspruch. Die Ehefrau sei nicht sondergutberechtigt. Sie habe nie ein eigenes Gewerbe oder einen eigenen Beruf ausgeübt, sondern im Geschäft des Mannes mitgeholfen, soweit dies die Haushaltarbeiten erlaubten. Es sei auch abwegig, von einem Vorschlagsan-

spruch der Ehefrau zu sprechen. Derselbe bestehe nur im Scheidungs- respektive Todesfall oder bei Vorliegen eines Gütertrennungsanspruches. Keine dieser Voraussetzungen sei aber erfüllt. Frau W. habe einen rein theoretischen Anspruch gegenüber dem Vermögen des Mannes ohne Realisierungsmöglichkeit. In jedem Fall sei es unzulässig, die Verfügung mit rückwirkender Kraft auszustatten, das heißt die Rekurrentin zu verpflichten, bereits ab 1. November 1967 die Unterstützungsbeiträge zu bezahlen.

Der Stadtrat R. beantragte in seiner Vernehmlassung vom 18. März 1969 Abweisung des Rekurses. Er machte geltend, es wäre stoßend, die Unterstützungspflicht von Frau W. bei den günstigen finanziellen Verhältnissen ihres Ehemannes, an dessen Vermögen sie bei einer späteren güterrechtlichen Auseinandersetzung partizipieren werde, zu verneinen. Zutreffend sei, daß Verwandtenunterstützung grundsätzlich nicht rückwirkend verlangt werden dürfe. Eine Verzögerung der Geltendmachung sei aber eingetreten, weil zuerst die Rentenverfügung der Invalidenversicherung habe abgewartet werden sollen. Abgesehen davon hätten auch die Abklärung der Unterstützungsfähigkeit von Frau W. und die erfolglosen Verhandlungen Zeit in Anspruch genommen.

In seiner Stellungnahme vom 24. April 1969 machte das Fürsorgeamt der Stadt Zürich geltend, wenn eine Frau durch ihre Mitarbeit im Geschäftsbetrieb ihres Ehemannes eine Arbeitskraft ersetze, rechtfertige es sich, gemäß Kommentar *Egger*, N. 13 zu Art. 161 ZGB, ihr einen Entgeltsanspruch zu gewähren, weil sie sonst gegenüber einer selbständig der gleichen Tätigkeit nachgehenden Ehefrau allzusehr benachteiligt wäre. Im vorliegenden Fall ersetze Frau W. ihrem Ehemann eine Angestellte. Das Geschäft flouriere. Der Ehemann wäre somit ohne weiteres in der Lage, seiner Frau für ihre Mithilfe im Geschäft einen angemessenen Lohn auszurichten. Bezüglich dieses Punktes und der Frage einer allfälligen Beteiligung von Frau W. an der Familien-AG beantrage es den Beizug der Steuerakten sowie der Gründungsurkunde der Aktiengesellschaft. Aber selbst, wenn Frau W. für ihre Mitarbeit im Geschäft kein Entgelt erhalten sollte, wäre sie doch unterstützungspflichtig. Es werde auf den Entscheid des st. gallischen Regierungsrates Nr. 1208 vom 10. August 1951 verwiesen. Im übrigen stehe der Armenbehörde das Recht zu, von Pflichtigen auch in der Vergangenheit verausgabte Unterstützungen zu verlangen (BGE 58 II 330 und *Egger*, Kommentar zu Art. 328 ZGB, N. 51).

Die Verwaltungsrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 328 des Zivilgesetzbuches (abgekürzt: ZGB) sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Art. 329 Abs. 2 ZGB schränkt die Unterstützungspflicht der Geschwister aber ein, indem er bestimmt, daß Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Geltend gemacht werden kann der Anspruch vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen, und zwar entweder vom Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Fürsorgebehörde (Art. 329 Abs. 3 ZGB).

2. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich unterstützte A. R. in den Jahren 1967 und 1968 mit Fr. 6663.25 und erbringt zurzeit noch monatliche Leistungen von etwa Fr. 150.-. Es war daher berechtigt, beim Stadtrat R. das Begehren zu stellen, Frau A. W., die Schwester des Unterstützten, sei zu verpflichten, ab 1. November

1967 monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 50.– zu leisten. Formell ist daher der Entscheid des Stadtrates R., wonach Frau W. für ihren Bruder monatliche Leistungen von Fr. 50.– an das Fürsorgeamt Zürich zu erbringen hat, in Ordnung.

3. Geschwister sind unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Sie sind es nur dann, wenn sie Beihilfe leisten können, ohne daß dadurch ihre Lebenshaltung wesentlich beeinträchtigt wird (vgl. Kommentar *Egger*, Art. 328, N. 37 und die dort angeführte Bundesgerichtspraxis und Literatur), und zwar wird dabei die Lebenshaltung eines Wohlhabenden vorausgesetzt (BGE 73 II 142 ff.). Die Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern ist nur gegeben, wenn sich jemand im Wohlstand, in hablichen Verhältnissen befindet, das heißt seine Mittel es ihm erlauben, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten (BGE 82 II 200). Ob Wohlhabenheit vorliegt, ist auf Grund der konkreten Verhältnisse zu beurteilen. Eine starre Formel oder feste Einkommensgrenze läßt sich nicht aufstellen. Maßgebend für die Unterstützungspflicht ist nur die eigene Leistungsfähigkeit, nicht auch diejenige des Ehegatten. Allerdings ist nicht nur das effektive Einkommen zu berücksichtigen, sondern auch jenes, das bei gutem Willen erzielt werden könnte (Kommentar *Egger*, Art. 328, N. 37). Dabei ist bei Ehefrauen davon auszugehen, daß der Mann in gewerblichen Verhältnissen von der Frau neben der Führung des Haushaltes eine unentgeltliche zusätzliche Arbeit in seinem Beruf oder Gewerbe nur in bescheidenem Umfang verlangen kann. Bei größerem Umfang kann die Frau nicht nur die entsprechende Entlastung im Haushalt beanspruchen, sondern es rechtfertigt sich auch, ihr einen Entgeltsanspruch zu gewähren, weil sie sonst gegenüber einer selbständig der gleichen Tätigkeit nachgehenden Ehefrau allzusehr benachteiligt wäre (Kommentar *Egger*, Art. 161, N. 13).

Im vorliegenden Fall steht fest, daß die Rekurrentin im Geschäft ihres Ehemannes beziehungsweise der Familien-AG, an deren Kapital von Fr. 100 000.– sie gemäß Gründungsurkunde mit 1% und ihr Mann mit 96% beteiligt ist, während vieler Jahre gearbeitet hat und heute noch mitarbeitet. In der Steuererklärung von K.W. für 1967/68 wurde die Frage: «Ist die Ehefrau erwerbstätig?» mit «teilweise» beantwortet, und als Erwerbseinkünfte der Ehefrau sind Fr. 1800.– eingesetzt. Die gleichen Angaben finden sich in der Steuererklärung 1969. Es muß indessen angenommen werden, daß der deklarierte Betrag bei weitem nicht dem Lohn entspricht, der einer fremden Arbeitskraft für die von Frau W. im Geschäft des Ehemannes geleistete Arbeit bezahlt werden müßte. Denn nach den Abklärungen der Vorinstanz ist die Mitarbeit der Rekurrentin eine maßgebliche. Sie ersetzt eine Angestellte und soll sogar während vieler Jahre die Seele des Geschäftes gebildet haben. Es ist unter diesen Umständen auch gegeben, daß die Arbeit der Frau im ehemännlichen Geschäft in bezug auf die Entlohnung höher zu bewerten ist als diejenige einer durch die Mitarbeit der Ehefrau erforderlichen Hausangestellten (vgl. Entscheid des Regierungsrates vom 10. August 1951, GVP 1951, 100). Der Mehrwert dürfte pro Jahr mindestens die Fr. 1800.– ausmachen, die K.W. als Einkünfte seiner Ehefrau in der Steuererklärung deklariert hat. Dieser Betrag ist als Sondergut der Rekurrentin zu betrachten (Art. 191 Ziff. 3 ZGB) und gehört daher ihr (Art. 245 ZGB).

Grundsätzlich hat die Ehefrau aus ihren Einnahmen allerdings einen angemessenen Beitrag an die ehelichen Lasten zu leisten. Indessen ist zu berücksichtigen,

daß, obgleich das zu Unterstützungsbeiträgen herangezogene Geschwister diese Beträge aus dem eigenen Einkommen zu erbringen in der Lage sein muß, die zu leistenden Beiträge sich doch nicht allein nach der Höhe dieses Einkommens richten. Für die Bestimmung des von einer Ehefrau aus dem Ertrag ihres persönlichen Vermögens oder Erwerbs an ihre Geschwister zu leistenden Unterstützungsbeiträge ist zu beachten, daß eine Ehefrau nur subsidiär neben ihrem Ehegatten an die Haushaltkosten beizutragen hat, und daher kann außer ihrem persönlichen Einkommen auch dasjenige ihres Ehemannes in Berücksichtigung gezogen werden (vgl. BGE 57 I 260).

Im vorliegenden Fall ist K. W. für 1967 und 1968 steueramtlich mit Fr. 28 500.– Einkommen und Fr. 323 000.– Vermögen veranlagt. Er wäre daher auf Leistungen an die Haushaltkosten seitens der Ehefrau nicht angewiesen. Will man aber trotzdem von einer Beitragspflicht nicht gänzlich absehen, so ist dieser Beitrag nicht höher als auf 50% des Frauenverdienstes fesszusetzen. Somit bleiben für Verwandtenunterstützungsleistungen noch Fr. 900.– im Jahr übrig. Jedenfalls ist die Rekurrentin nicht überfordert, wenn sie zur Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 50.– an ihren Bruder verpflichtet wurde.

Im Streite liegt ferner, ob Frau W. ihre Beiträge bereits ab 1. November 1967 oder aber erst ab dem Zeitpunkt einer rechtskräftigen Verfügung zu leisten hat. Das Bundesgericht hat festgestellt, daß die Fürsorgebehörde eine bedürftige Person nicht einfach ohne Mittel lassen dürfe, bis die Frage der Unterstützungs-pflicht der Verwandten abgeklärt sei, sondern die nötigen Beträge sofort auslegen müsse. Dafür müsse ihr aber auch das Recht zugestanden werden, ihre Auslagen von den unterstützungspflichtigen Verwandten wieder einzufordern. Eine Frist laufe dem Gemeinwesen hierfür nicht; es kämen vielmehr die allgemeinen Ver-jährungsvorschriften zur Anwendung (BGE 58 II 330). Da eine Verjährung vor Ablauf von fünf Jahren überhaupt nicht in Frage kommt (vgl. Art. 127 und 128 OR), war der Stadtrat R. berechtigt, die Rekurrentin rückwirkend ab 1. November 1967 zur Leistung von monatlichen Unterstützungsbeiträgen an ihren Bruder zu verpflichten. Der Rekurs ist daher vollumfänglich abzuweisen. (Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Abteilung III, vom 12. September 1969.) Mitgeteilt von Dr. K. Anderegg, Zürich.

Literatur

PD Dr. med. B. LUBAN-PLOZZA; *Suchtgefährdung unserer Jugend?*
60 Seiten illustriert 1969 Fr. 2.70. Antonius-Verlag Solothurn

Diese Kleinschrift aus der Reihe «Erziehung und Fürsorge» Dienen und Helfen, Weitere Folge, gibt eine knappe Übersicht über die Suchtprobleme: Alkohol, Rauchen, Medikamentenmißbrauch und Rauschgifte. Eine Fülle von Zitaten aus der Literatur und Fachwelt, treffende Formulierungen und die Zahlen der wichtigsten Untersuchungen machen die Schrift zu einem wertvollen Hilfsmittel.

Und was in so vielen Schriften fehlt: der Autor führt über die Diagnose hinaus. «Erziehung zum einfachen Leben» wird als pädagogischer Imperativ an die Erzieher herangetragen. Die Erkenntnis, was Sucht heute für eine Gefährdung der jungen Generation darstellt, möge zur Prophylaxe führen, wie es der Arzt Dr. Luban fordert: bewußte Gesundheitserziehung!

wf